

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 57
Ausgabetag 31. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag	Seite	Seite	Tag		
19. 10. 1950	Verordnung über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen	333	19. 10. 1950	Anordnung über das Höchstentgelt für Sirupherstellung im Lohnverfahren . .	335
24. 10. 1950	Verordnung über planverteilte Waren .	334	19. 10. 1950	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung vom 1. September 1950 über die Festsetzung der Preise für die zugelassenen Biersorten (VOBl. I S. 252)	335
24. 10. 1950	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über planverteilte Waren	334	25. 10. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. November 1950 bis auf weiteres — Preisliste Nr. 11/1950 —	336
20. 10. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung von Renten aus Haushaltsmitteln und des Unterstützungsrichtsatzes	335			

Verordnung

über die Ablieferung von Häuten, Fellen und anderen tierischen Rohstoffen

Vom 19. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) zur Herstellung von Pelzwerk ungeeignete Lederrohhaute und Felle von getöteten oder verendeten, togeborenen oder ungeborenen Tieren oder von Jungtieren der nachfolgenden Arten: Rinder, Kälber, Pferde und sonstige Einhufer, Schweine einschließlich Wildschweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Rehe, Hirsche und Damhirsche;

- b) zur Herstellung von Pelzwerk geeignete Pelzrohfaelle von getöteten oder verendeten, togeborenen oder ungeborenen Tieren sowie von Jungtieren der nachfolgenden Arten: Pferde, Fohlen, Kälber, Schafe, Lämmer, Katzen und Zickel;
- c) Pelztierfelle, das sind Felle von
- aa) Zahn- und Wildkaninchen und Hasen,
- bb) Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wiesel und anderen durch Jagd oder Fang erbeuteten Tieren,
- cc) Silber-, Blau-, Platin-, Weiß-, Kreuz- und Kreuzungsfüchsen, Nerzen, Nutrias (Sumpfbiber), Waschbären und Karakullämmern, die in Wirtschaften gezüchtet werden;
- d) sämtliche Tierhaare, Gerberhaare und Gerberwolle;
- e) Rohfedern von Hühnern. Enten, Gänsen und Trut- hühnern;
- f) Hörner, Hufe und Hornschuhe der unter a) genannten Tiere.

§ 2

(1) Häute, Felle und andere tierische Rohstoffe nach § 1 sind abzuliefern, unabhängig davon, ob sie in landwirtschaftlichen Betrieben jeder Art und Größe, in Schlachthöfen, Notschlachtbetrieben, Betrieben zur Verwertung von Altstoffen, sonstigen Betrieben, Haushaltungen oder bei Einzelpersonen anfallen.

(2) Die Befreiung von der Ablieferungspflicht in Härtefällen, insbesondere bei Hausschlachtungen oder bei Einzelpersonen, wird in den Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(3) Sämtliche bei der Tierpflege, Tötung, Schlachtung, Be- und Verarbeitung anfallenden tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind an die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, bestimmten Erfassungsstellen abzuliefern.

§ 3

Alle tierischen Rohstoffe gemäß § 1 dieser Verordnung sind der industriellen Verwertung zuzuführen; sie dürfen nur mit Genehmigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin verarbeitet werden.

§ 4

Die Ablieferer von tierischen Rohstoffen gemäß § 1 der Verordnung haben Anspruch auf die jeweils gültigen Preise. Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung, kann anordnen, daß für bestimmte tierische Rohstoffe der Ablieferer neben der Bezahlung die Berechtigung zum Bezuge von Waren als Gegenlieferung erhält.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 6

Verstöße gegen diese Verordnung und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 2. August 1950 (VOBl. I S. 227) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Handel und Versorgung

Schiffmann

Stadtrat

Verordnung über planverteilte Waren

Vom 24. Oktober 1950

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren (Verteilungsverordnung) vom 22. Februar 1949 (VOBl. I S. 63) hat der Magistrat von Groß-Berlin folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Als Verzeichnis der planverteilten Waren gilt für den Planungszeitraum 1950 die „Schlüsselliste zum Produktionsplan 1950“, für die folgenden Planungszeiträume gelten die jeweils veröffentlichten entsprechenden Verzeichnisse des Ministeriums für Planung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Sämtliche neuen und gebrauchten Waren, die im sowjetisch besetzten Sektor von Groß-Berlin lagern, hergestellt oder nach dort eingeführt werden, unterliegen den Bestimmungen der Verteilungsverordnung.

§ 3

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin erläßt die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über planverteilte Waren

Vom 24. Oktober 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung über planverteilte Waren vom 24. Oktober 1950 (VOBl. I S. 334) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Alle bisher zugelassenen Erleichterungen in der Warenbewegung vom Hersteller bis zum Kleinhandel werden mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben.

§ 2

Waren dürfen nur auf Grund einer Freigabe der zuständigen Deutschen (Berliner) Handelszentrale abgegeben oder bezogen werden.

Verkäufe des Kleinhandels an Endverbraucher sind von dieser Vorschrift ausgenommen und unterliegen den bisher gültigen Bestimmungen.

Der Bezug von Waren durch die HO und den Verband Berliner Konsumgenossenschaften unterliegt besonderen Bestimmungen.

§ 3

Freigaben für Bezieher in Groß-Berlin dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsstelle erteilt werden.

Die Handelstätigkeit der Deutschen und Berliner Handelszentralen wird hiervon nicht berührt.

Eine Freigabeanweisung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats, Hauptamt Materialversorgung, ersetzt die Freigabe, wenn dies in der Freigabeanweisung ausdrücklich bestimmt wird.

§ 4

Zuständige Verwaltungsstellen gemäß § 3 sind für den Bezug von

- a) Waren, die durch den Magistrat von Groß-Berlin als Kontingenträger des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik verteilt werden, insbesondere Produktionsmittel, die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin, Hauptamt Materialversorgung, und die Hauptbedarfsträgergruppen (Dienststellen der Hauptverwaltung des Magistrats, Vereinigungen volkseigener Betriebe und das Vertragskontor Groß-Berlin).

Für Waren, die durch andere Kontingenträger als den Magistrat von Groß-Berlin verteilt werden, ist der jeweilige Kontingenträger zuständig;

- b) bewirtschafteten Waren des Bevölkerungsbedarfs die Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin und die Bezirksamter, Bezirksabteilung Handel und Versorgung;
- c) allen übrigen Waren die jeweiligen Kontingenträger bzw. Hauptbedarfsträgergruppen. z. B. Vereinigungen volkseigener Betriebe für ihre Produktionsbetriebe, das Vertragskontor Groß-Berlin für private und genossenschaftliche Produktionsbetriebe.

Für den privaten Handel sind die örtlichen Bezirksamter, Bezirksabteilung Wirtschaft, zuständig.

§ 5

Der Bezug der in § 4 a und b genannten Waren wird durch besondere Anweisungen geregelt.

Der Bezug der in § 4 c genannten Waren kann bei der zuständigen Verwaltungsstelle gemäß § 4 c mit vorgeschriebenem Formular beantragt werden. Der Antrag soll den Bedarf eines Vierteljahres umfassen.

Die genehmigten Anträge sind vom Antragsteller der zuständigen Handelszentrale zur Erteilung der Freigabe vorzulegen.

Bezirksämter und Handelszentralen sind berechtigt, alle notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung von Renten aus Haushaltsmitteln und des Unterstützungsrichtsatzes

Vom 20. Oktober 1950

Auf Grund des Abschnitts D Ziff. 2 der Verordnung über die Erhöhung von Renten aus Haushaltsmitteln und des Unterstützungsrichtsatzes vom 13. September 1950 (VOBl. I S. 283) wird folgendes bestimmt:

1. Rentnern in Altersheimen ist die Erhöhung von monatlich 10 DM ihrer Rente auszuführen, auch wenn die Sozialfürsorge einen Zuschuß zur Deckung der Pflegekosten leistet.
2. Der Zuschlag in Höhe von 10 DM monatlich für den erwerbsunfähigen Ehegatten ist auf die Sozialunterstützung nicht anzurechnen.
3. Rentenempfänger, die eine zusätzliche Sozialunterstützung erhalten, haben keinen Anspruch auf die gleichfalls erhöhten Unterstützungsrichtsätze.

Berlin, den 20. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen

Schirmer-Pröscher

Stadtrat

Anordnung

über das Höchstentgelt für Sirupherstellung im Lohnverfahren

Vom 19. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die Herstellung von Sirup im Lohnverfahren dürfen folgende Höchstpreise (einschließlich Zuckersteuer) nicht überschritten werden:

- bei Antieferung ungeputzter Rüben 1,20 DM je kg fertiger Sirup
- bei geputzt angelieferten Rüben 1,05 DM je kg fertiger Sirup

§ 2

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Vergütung folgender Mindestmengen mit einer Trockensubstanz von 80 Prozent:

- bei ungeputzt angelieferten Zuckerrüben 14 Prozent des angelieferten Rübengewichts.
- bei geputzt angelieferten Zuckerrüben 14,5 Prozent des angelieferten Rübengewichts.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. November 1949 (VOBl. I S. 392) außer Kraft.

Berlin C 2, den 19. Oktober 1950
OFD — Pr. 3074—5565/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

Anordnung

zur Ergänzung der Anordnung vom 1. September 1950 über die Festsetzung der Preise für die zugelassenen Biersorten (VOBl. I S. 252)

Vom 19. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Anordnung vom 1. September 1950 wird ergänzt:

zu Abs. 1 hinsichtlich der Brauereiabgabepreise für Faßbier wie folgt:

6 Prozent (hell) 95,— DM je hl,

zu Abs. 2 hinsichtlich der Brauereiabgabepreise für Flaschenbier (einschließlich Abfüllspesen) wie folgt:

6 Prozent (hell) 110,— DM je hl.

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 1. September 1950 wird ergänzt:

zu Abs. 1 hinsichtlich der Ausschankpreise der Gaststätten für Faßbier und für Flaschenbier wie folgt:

Stammwürzegehalt 6 Prozent (hell)

Preisgruppe	Faßbier				Flaschenbier		
	0,25 l DM	0,30 l DM	0,50 l DM	1 l DM	0,33 l DM	0,50 l DM	1 l DM
I	0,37	0,46	0,74	1,46	0,50	0,74	1,46
II	0,41	0,50	0,77	1,54	0,55	0,77	1,54
III	0,46	0,55	0,87	1,74	0,60	0,87	1,74

zu Abs. 4 hinsichtlich der Abgabepreise der Gaststätten beim Verkauf außer dem Hause und des Einzelhandels für Flaschenbier und Bier in Syphons wie folgt:

Stammwürzegehalt 6 Prozent (hell)

- je 0,33-l-Flasche 0,50 DM
- je 0,5-l-Flasche 0,75 DM
- in Syphons je Liter 1,40 DM

§ 3

Diese Anordnung tritt am 20. Oktober 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 19. Oktober 1950

OFD — Pr. 3023—5550/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

**Höchstpreise für Obst und Gemüse
ab 1. November 1950 bis auf weiteres
— Preisliste Nr. 11/1950 —**

Vom 25. Oktober 1950

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengenabgabe	Erzeugerhöchstabgabepreis	Großhandelsabgabepreis	Kleinhandelsabgabepreis	
		DM	DM	DM	
Weißkohl m. 1 Umbl. A nicht unter 500 g	100 kg	10,—	15,—	je kg	0,21
Wirsingkohl mit 1 Umbl.	100 kg	16,—	22,05	je kg	0,30
Rotkohl	100 kg	20,—	26,90	je kg	0,37
Blumenkohl über 22 cm Ø	100 Stck.	45,—	56,—	je Stck.	0,76
15—22 cm Ø	100 Stck.	30,—	38,20	je Stck.	0,52
10—15 cm Ø	100 Stck.	10,—	13,35	je Stck.	0,19
Blumenkohl (Suppenkohl) unter 10 cm Ø	100 kg	14,—	19,70	je kg	0,27
Kohlrabi m. L. üb. 6 cm Ø	100 Stck.	6,—	7,45	je Stck.	0,10
m. L. üb. 4 cm Ø	100 Stck.	4,—	5,15	je Stck.	0,07
m. L. üb. 4 cm Ø	100 kg	16,—	22,05	je kg	0,30
o. L.	100 kg	12,—	17,30	je kg	0,24

Möhren o. L. üb. 20 mm Ø	100 kg	12,—	17,30	je kg	0,24
o. L. üb. 15 mm Ø	100 kg	8,—	12,70	je kg	0,18
Karotten m. L. üb. 25 mm Ø	100 Stck.	1,50	2,15	10 Stck.	0,29
o. L.	100 kg	24,—	31,40	je kg	0,43
Kohlrüben, gelb	100 kg	8,—	12,70	je kg	0,18
weiß	100 kg	7,—	11,50	je kg	0,18
Rote Beete	100 kg	7,50	12,10	je kg	0,17
Zwiebeln A	100 kg	22,—	29,10	je kg	0,40
Kürbis	100 kg	8,—	12,70	je kg	0,18
Petersilienwurzel A m. L.	100 Stck.	6,—	7,45	je Stck.	0,10
üb. 20 mm Ø	100 Stck.	3,—	3,90	je Stck.	0,05
unter 20 mm Ø	100 Stck.	1,50	2,15	10 Stck.	0,29
Porree üb. 25 mm Ø geputzt	100 kg	30,—	38,20	je kg	0,52
Porree üb. 15—25 mm Ø geputzt	100 kg	25,—	32,70	je kg	0,45
Porree unt. 15 mm Ø geputzt	100 kg	18,—	24,60	je kg	0,34
Sellerie o. L. üb. 10 cm Ø	100 kg	38,—	47,80	je kg	0,65
unter 10 cm Ø	100 kg	28,—	36,10	je kg	0,49

Äpfel und Birnen Es gelten unverändert die Preise ab 1. September 1950 (Preisliste Nr. 9/1950 — VOBl. I S. 247 —).

Der Kleinhandel ist verpflichtet, die Preisauszeichnung unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung vorzunehmen.

Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 5/1950 vom 27. April 1950 (VOBl. I S. 97) weiterhin in Kraft.

Berlin C 2, den 25. Oktober 1950

OFD — Pr. 3071—5685/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberfinanzdirektion

Magnus

Leiter der Oberfinanzdirektion

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 42 vom 30. Oktober 1950
enthält folgende Bekanntmachungen:

- Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern
- Bekanntmachung über Bestellungen als Bezirks-schornsteinfegermeister
- Bekanntmachung über die Durchführung einer Gartenbauerhebung
- Bekanntmachungen über die Zulassung von Rechtsbeiständen
- Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte
- Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare
- Bekanntmachungen der Gerichte
- Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin. Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3 Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3472